

6

Ile

Berlin, den 17.10.1941

*TL*  
Vortragsnotiz.

*in brief. Brief*

Die Abstimmung der drei Wehrmachtteile aufeinander unterliegt größten Schwierigkeiten. Die Luftwaffe wünscht jetzt plötzlich eine Vortragsnotiz, die an den Herrn Reichsmarschall zur Entscheidung gehen soll, um festzusetzen, welche Dienststellen der Luftwaffe das Recht haben sollen, das Verbot aufzuheben. Wie diese Vortragsnotiz gemacht werden muß, weiß und kann ich nicht. Ich bitte Iib um Hilfe.

*flamboul*

6

35. Abhören ausländischer Sender

Das Abhören ausländischer Sender ist verboten. Für das dienstliche Abhören ist befohlen:

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen bestimmen für ihren Stab, die Oberbefehlshaber der Armeen bestimmen für die ihnen unterstellten Einheiten und Dienststellen diejenigen Wehrmachtangehörigen, die berechtigt und verpflichtet sind, ausländische Sender zu hören.

Hierbei ist der schärfste Maßstab anzulegen. Allen sonstigen Einheiten und Dienststellen des Heeres ist es verboten, die Genehmigung zum Abhören ausländischer Sender zu erteilen. (A.H.M.v.21.12.39, Ziff. 907).

Soldaten, die mit dem Empfang ausländischer Funksendungen dienstlich beauftragt sind, sind darüber zu belehren, dass die Weitergabe der ihnen zugänglich gewordenen Nachrichten an Unbefugte bestraft wird. (OKW i s lo W F A/WPr IIa Str. 2500/39 v.21.9.39)

35. Abhören ausländischer Sender

Das Abhören ausländischer Sender ist verboten. Für das dienstliche Abhören ist befohlen:

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen, Marinekommandos und Luftflotten bestimmen für ihren Stab, die Oberbefehlshaber der Armeen, Marinebefehlshaber und Kommandeur der Fliegerkorps bestimmen für die ihnen unterstellten Einheiten und Dienststellen diejenigen Wehrmachtangehörigen, die berechtigt und verpflichtet sind, ausländische Sender zu hören.

Hierbei ist der schärfste Maßstab anzulegen. Allen sonstigen Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht ist es verboten, die Genehmigung zum Abhören ausländischer Sender zu erteilen. (A.H.M. v. 21.12.39, Ziff. 907)

Soldaten, die mit dem Empfang ausländischer Funksendungen dienstlich beauftragt sind, sind darüber zu belehren, dass die Weitergabe der ihnen zugänglich gewordenen Nachrichten an Unbefugte bestraft wird.

(OKW i s lo W F A/WPr. IIa Str. 2.500/39 v.21.9.39)

Zusatzverfügung

Folgende fremde Sender werden zum Abören nur für solche Wehrmachtsangehörige freigegeben, deren Einheiten in den betreffenden Gebieten liegen:

<u>1.) Frankreich</u>	<u>kHz</u>	<u>m</u>
Poste National Radio-Paris (Allouis)	182	1648
Rennes National	695	431,7
Poste Parisien	959	312,8
Paris National	1040	288,6
Bordeaux (Néac)	1077	278,6
Radio Normandie	1095	274
Bordeaux-Lafayette	1176	255,1
Bordeaux-Sud-Ouest	1366	219,6
<u>2. Belgien</u>		
Brüssel I(Gent)	620	483,9
Brüssel II	932	321,9
Brüssel III	1213	247,3
<u>3. Holland</u>		
Hilversum I	722	415,5
Hilversum II	995	301,5
<u>4. Norwegen</u>		
Bergen I	282	1064
Oslo	260	1154
Bergen II	355	845,1
Christiansand	355	845,1
Stavanger	629	476,9
Frederikstad	1276	235,1
<u>5. Balkan</u>		
Pressburg	1004	298,8
Agram	1086	276,2
Belgrad	686	437,4
Athen	601	499,2
Saloniki	804	373,1
<u>6. Italien</u>		
Catania Palermo	565	531
Rom I	713	420,8
Bari	1059	283,3

6

Tripolis	1104	271,7
Rom II	1222	245,5
<b>7. Ostland</b>		
Kauen	153	1961
Wilna	536	559,7
Riga	1258	238,5
Libau	1429	209,9
Goldingen	1104	271,7
Madona	583	514,6
Dorpat (Tartu)	512	585,9
Reval (Tallin)	1348	222,6
Minsk	208	1442
Baranowice	520	576,9
Smolensk	610	491,8
<b>8. Ukraine</b>		
Winniza	1095	275
Kirowo	-	-

(Die Liste wird laufend ergänzt)

Luftwaffenverordnungsblatt, besonderer Teil Luftwaffe 1940 Nr. 8  
Ziffer 219. Danach kann die Erlaubnis zum Abhören feindlicher  
Sender erteilt werden von Dienstvorgesetzten mit mindestens der  
Disziplinarbefugnis eines Geschwaderkommandeurs (Regimentskommandeur)

g. m. A. Vogel (Abs. III)  
64272

Abschrift.

34. Abhören ausländischer Rundfunksender.

Die Reichsregierung hat gleich zu Kriegsbeginn durch die "Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmaßnahmen" vom 1.9.39 das Abhören fremder Sender verboten und unter schwere Strafe gestellt. Hohe Zuchthausstrafen mussten bereits gegen pflichtvergessene Volksgenossen verhängt werden. Von allen Wehrmachtangehörigen muss auf diesem wie auf allen anderen Gebieten strengste Selbstdisziplin verlangt werden.

Aus verschiedenen Vorgängen ist ersichtlich, dass die Bezugsverfügung durch Wehrmachtangehörige in und ausser Dienst häufig fahrlässig übertreten wird. Demgegenüber wird nochmals zum Ausdruck gebracht, dass das Abhörverbot fremder Rundfunksender unbedingt für alle Wehrmachtangehörigen gilt, soweit sie nicht durch ihre zuständigen Vorgesetzten entsprechend der Bezugsverfügung ausdrücklich dienstlich mit dem Abhören beauftragt sind.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, auf die Durchführung obenerwähnter Verfügung und der dazu erlassenen Zusatzverfügungen zu achten und sich durch häufige Stichproben bei allen Dienststellen und Truppenteilen über ihre strenge Durchführung zu vergewissern.

Die Truppe muss ausserdem laufend über die Schädlichkeit derartiger Auslandssendungen belehrt werden, wobei das Schwergewicht weniger auf Drohen mit Bestrafung als vielmehr auf Erwecken der moralischen Abwehrkraft zu legen ist.

Anhaltspunkte für die Belehrungen finden sich in den übersandten Merkblättern über Feindpropaganda und in dem Beitrag "Nur ein Kavalierversbrechen?" in dem Material zur geistigen Betreuung der Truppe vom 14.1.40.

Ausserdem ist folgender Hinweis zweckmässig. Das Hauptmittel der Gegner im Kampf gegen die seelische Widerstandskraft unseres Volkes ist der Rundfunk. Wer als deutscher Soldat seine Seele und seinen Geist dieser feindlichen Propagandawaffe aussetzt, begeht seelische Selbstverstümmelung. Sie ist nicht minder verächtlich als die feige körperliche Selbstverstümmelung.

6

6826

Auswärtiges Amt

14. Okt. 1941

Geheim

W. Pr.

13. SEP. 1941

Nr. 6826/419

Berlin, den 11. September 1941.

Ba 295

Betr.: Kroatische Rundfunkausstrahlungen nach Amerika

41

Anlässlich der durch einen Beauftragten des Auswärtigen Amtes in Agram mit der Kroatischen Regierung geführten Verhandlungen über das Zusammenwirken der beiden Staaten auf dem Gebiete der Rundfunkpolitik ergab sich, daß auch der Nachrichtendienst des deutschen Generals in Agram solche zwischenstaatlichen Verhandlungen geführt hat. Hierbei wurde eine Abschrift des Schreibens des deutschen Generals vom 25. August 1941 an das Kroatische Staatssekretariat für Propaganda gemäß der Beilage übergeben, dessen erster Absatz geeignet ist, bei den Kroaten Mißverständnisse hervorzurufen.

Die Deutsche Gesandtschaft in Agram erfuhr erst durch Zufall von diesen Verhandlungen. Nach Auskunft der Gesandtschaft handelte die deutsche militärische Stelle im Auftrag der vorgesetzten Dienststelle.

Das Auswärtige Amt bittet, im Interesse einer einheitlichen Vertretung der Reichsinteressen nach Agram die Weisung zu erteilen, daß derartige Verhandlungen Aufgabe der Gesandtschaft sind und daß in jenen Fällen, in denen ein militärisches Interesse Verhandlungen über

An

das Oberkommando der Wehrmacht  
- WPr -

B e r l i n W 35

Bendlerstr. 11.

Oberkommando der Wehrmacht

13. SEP. 1941

nicht- ...

34/51  
(44m)

682a

nichtmilitärische Fragen, die, jedenfalls das Einvernehmen mit der kroatischen Regierung herzustellen ist.

Zur Sache selbst wird bemerkt, daß das Auswärtige Amt und die Gesandtschaft bemüht sind, die kroatischen Wünsche auf dem Gebiete der Rundfunkpolitik zu erfüllen. Diese Frage wurde durch die von einem Beauftragten des Auswärtigen Amtes vor kurzem in Agram geführten Verhandlungen dadurch gelöst, daß der kroatischen Regierung entsprechende Sendezeiten bei dem in Auftrage des Auswärtigen Amtes gekauften Kurswellensender Semlin zur Verfügung gestellt wurden.

Die Angelegenheit ist somit zur vollen Zufriedenheit der kroatischen Regierung inzwischen erledigt worden.

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Das Auswärtige Amt bittet, im Interesse einer einheitlichen Vertretung der Reichsinteressen nach Agram die Weisung zu erteilen, daß derartige Verhandlungen Aufgabe der Gesandtschaft sind und daß in jenen Fällen, in denen ein militärisches Interesse Verhandlungen über...

das Oberkommando der Wehrmacht  
- WPT -  
Berlin W 35  
Botschaftstr. 11.



6

Abschrift

W.N.O. 0265/41 geh.

G e h e i m  
den 25. August 1941

An das

Kroatisches Staatssekretariat für  
Propaganda z.H. Prof. Miljković  
oder Vertreter im Amt

A g r a m

Betrifft: Rundfunkübertragung Kroatien-Rom-Amerika.

Bezug: Mündliche Rücksprache mit Vertretern des Kroatischen  
Staatssekretariats für Propaganda.

Die Auslandsdirektion der Reichsrundfunkgesellschaft in Berlin hat die Bearbeitung von europäischen Propagandaangelegenheiten aus Gründen der Vereinfachung in die Hand genommen.

Die Wünsche der einzelnen Länder bleiben respektiert.

Die mündliche Zusage der Vertreter des Kroatischen Staatssekretariats für Propaganda in Agram auf den von hier gemachten Vorschlag, die Einrichtung der Auslandsdirektion der Reichsrundfunkgesellschaft in Berlin auszunutzen, ist bereits nach Berlin mitgeteilt worden.

Es wird gebeten, noch schriftlich nach hier mitteilen zu wollen, dass das Kroatische Staatssekretariat für Propaganda in Agram mit dem dargelegten Vorschlag einverstanden ist.

Abmachungen, Wünsche und Verlauf der für Kroatien wichtigen Propagandasendung nach Amerika würden zwischen den Regierungen beider Länder, Kroatien und Deutschland geregelt werden.

Der Deutsche General in Agram

W.N.O.

Möhring e.H.

Major

Für die Richtigkeit der  
Abschrift:

27.8.41

Unterschrift unleserlich

Stempel

Leutnant

6826 / 419

Anlage zu WPr

**Auswärtiges Amt**

**Ru A**

Ru A Nr. 52/41

Berlin SW 11, den 11. Sept. 1941  
Saarlandstraße 60

<b>W.Pr.</b>
13. SEP 1941
Ab. <u>77 n</u>
Se. <u>7978/41</u>
Anlagen

*Handwritten initials: JH, TW*

Betrifft: Kurzwellensender Semlin

Wie bekannt, wurde am 29. Mai 1941 der Sender Semlin im Auftrage des Auswärtigen Amtes gekauft. Der Einsatz des Senders für militärische Zwecke innerhalb des Bereiches des Militärbefehlshabers Serbien wurde durch eine protokollarische Abmachung sichergestellt.

Durch das vom Poglavnik am 7. Juni 1941 erlassene Gesetz über die kroatische Ostgrenze wurde Semlin Kroatien einverleibt. Für die weitere militärische Besetzung dieses nunmehr zu Kroatien gehörenden Gebietes wurde eine besondere Regelung vorgenommen.

Zur Sicherung des dauernden deutschen Besitzes des Kurzwellensenders Semlin ist eine Sendelizenz der kroatischen Regierung erforderlich. Über diese Angelegenheit wurde in Agram mit der kroatischen Regierung im Auftrage des Auswärtigen Amtes verhandelt.

Die Sicherung des dauernden deutschen Einflusses bzw. Besitzes am Kurzwellensender Semlin erfordert mit Rücksicht darauf, dass sich der Mittelwellensender Radio Belgrad und der Kurzwellensender Semlin in zwei verschiedenen Ländern befinden, die vollständige Lösung jeder nach aussen in Erscheinung tretenden Verbindung zwischen diesen beiden Sendern auf dem Gebiete der zivilen Verwaltung und des zivilen Betriebes dieser Sender.

Aus den geschilderten Gründen muss insbesondere jede gemeinsame Ansage der beiden Sender, wie etwa "Hier Radio Belgrad mit seinem Kurzwellensender Semlin" unterlassen werden. Eine Ausnahme kommt lediglich bei den für die Wehrmacht (insbesondere für das Afrikakorps) bestimmten Nachrichtensendungen in deutscher Sprache in Betracht.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass über den Sender

An

das Oberkommando der Wehrmacht  
- WPR -

Berlin W 35  
Bendlerstrasse 11

*Handwritten notes on the left margin:*  
Vnt das  
nicht, rufen  
mit überprüfe  
zu mir hin =  
prüfen!!!  
Hinein geschickt  
aber nicht  
mündlich  
schon die  
beide  
offen  
Kontrollierung  
empfehlen!!!

Sender Semlin keine Sendungen in serbischer Sprache gesendet werden.

Auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Drucksachen, Anschlägen, Programmankündigungen usw. muss eine gemeinschaftliche Nennung der Beiden, in zwei verschiedenen Ländern gelegenen Sender, mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung vermieden werden.

Von kroatischer Seite wird besonders bemängelt, dass durch die Wehrmacht verfügt wurde, dass die in Semlin, also in einem zu Kroatien gehörenden Gebiet, eingezogenen Rundfunkgebühren an die Propaganda-Abteilung Serbien in Belgrad abgeführt werden, statt sie der kroatischen Verwaltung zuzuführen. Diese Regelung widerspricht in der Tat der unter deutscher Mitwirkung geschaffenen Rechtslage. Diese Rechtslage gebietet die Einstellung der Inkassos in dem zu Kroatien gehörenden Gebiet zu Gunsten der Propaganda-Abteilung Serbien bzw. der Radio Belgrad AG.

Im Interesse des durch dieses und ähnliche Vorkommnisse belasteten politischen Verhältnisses mit Kroatien liegt es, die bisher im Widerspruch zur gegebenen Rechtslage eingezogenen Rundfunkgebühren an die kroatische Postverwaltung abzuliefern.

Wie dem Oberkommando der Wehrmacht gleichzeitig gesondert mitgeteilt wird, wurden den Kroaten beim Kurzwellensender Semlin zum Betriebe unter der Verantwortung der kroatischen Regierung entsprechende Sendezeiten zur Verfügung gestellt. Es wurden für die Zeit zwischen 0.00 und 13.00 Uhr insgesamt täglich 2 Stunden, für die Zeit von 13.00 und 24.00 Uhr insgesamt 30 Minuten zur Verfügung gestellt. Die Besprechung des Senders Semlin zu diesem Zweck wird von Agram aus über direkte Leitung erfolgen. Die Sendungen erfolgen in kroatischer Sprache; sie sind teils für Kroatien selbst bestimmt, teils werden sie sich über den Richtstrahler nach Nordamerika an die in Amerika lebenden Kroaten wenden.

Das Auswärtige Amt bittet, von vorstehenden Mitteilungen Kenntnis zu nehmen und der Propaganda-Abteilung Serbien entsprechende Weisungen zu erteilen.

Der Beauftragte des Auswärtigen Amtes für die zivile Verwaltung des Senders Semlin erhielt vom Auswärtigen Amt Weisungen gemäss den vorstehenden Angaben.

Im Auftrag

*Riiser*

*J. K. M. Semlin  
überprüft  
müßig  
Gang!!!*

6  
**Geheim**

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht  
47 p 25.57 WFSt/Stb WNV/Fu Ib  
2246/41 geh

27.5.1941

An

OKW/W Pr  
Auswärtiges Amt  
Reichsministerium für Volksaufklärung und  
Propaganda

Der Rundfunkkurzwellensender Belgrad-Semlin mit 4 Richt-  
strahler wird hiermit vom OKW für besondere Propagandasendungen  
zur Verfügung gestellt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
I.A.

gez. Bayer

Oberkommando der Wehrmacht  
47 p 25.57 WFSt/Stb WNV/Fu Ib  
2246/41 geh. 2. Ang.

29.5.1941

Bezug: OKW Stb WNV Nr. 2246/41g v. 27.5.41

Betr: Rundfunkkurzwellensender Belgrad-Semlin.

An

OKW/W Pr  
Auswärtiges Amt  
Reichsministerium f. Volksaufklärung u. Propaganda

Im Nachgang zu o.a. Schreiben wird mitgeteilt, dass für  
den Einsatz des Senders Belgrad-Semlin für Propagandazwecke  
OKW/W Pr zuständig ist. Entsprechende Anträge sind daher an diese  
Stelle zu richten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
I.A.

gez. Bayer

6

**Geheim**

**Abchrift**

Stempel: Stb WNV/Pa  
7.8.1941  
Nr. 160/41g

**Abchrift**

Der Deutsche General in Agram  
Az. W.N.O. 0160/41 geh.

Stempel  
Stab WNV v. 24. Juli 1941  
Nr. 3179/41

DURCH KURIER  
GEHEIM

An OKW/ Stab WNV/Pa,

**Berlin**

zurück. Da das RMVP eine Zentralisierung aller europäischen  
Kurzwellensender plant und eine zusammenfassende Bestätigung  
aus den europäischen Auslandsangelegenheiten im Wege sein  
Gründen der militärischen Propaganda Wünschenswert ist, wird  
Betr.: **Rundfunkübertragung Kroatien-Rom-Amerika.**  
Die Kroatische Regierung beabsichtigt, auf Drängen einer  
befreundeten Macht auf dem Rundfunkweg von Agram - Rom und von  
dort über Richtstrahler nach Amerika regelmäßig Sendungen für  
in Amerika lebende kroatische Auswanderer einzuführen. W.N.O.  
wurde informativ um Einverständnis gebeten.

Seitens des W.N.O. wurde dem kroatischen Funksachbearbeiter die allgemeine politische Lage in Europa und das Vorgehen Amerikas vor Augen geführt und erreicht, dass das Kroatische Verkehrsministerium in dieser Angelegenheit vorerst eine eindeutige Entscheidung deutscherseits abwartet.

Um weitere Veranlassung und Benachrichtigung wird dringend gebeten.

Der Deutsche General in Agram  
W.N.O.  
gez.: **M ö h r i n g**  
Hauptmann

Stempel W.Pr.  
v. 28. Juli 1941, Nr. 5368/41g

Berlin, den 28.7.1941

Stb WNV/Pa Ib  
3179/41 geh.

U.R.  
W Pr  
mit der Bitte um Stellungnahme.

I.A.  
gez.: **B a y e r**

b.w.

6

Stempel: Stb WNV/Fu  
5.8.1941  
Nr.160/41g

Geheim

Abschrift  
Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht  
Stempel  
Stb WNV/Fu  
Nr. 5968/41g

Der Deutsche General im Aram  
DURCH KURIER  
GEHEIM

U Stb WNV/Fu Ib  
Berlin

zurück. Da das RMVP eine Zentralisierung aller europäischen  
Kurzwellensender plant und eine zusammengefasste Bearbeitung  
aller europäischen Auslandsendungen im Auge auch aus  
Gründen der militärischen Propaganda wünschenswert ist, wird  
vorgeschlagen, dass die Einrichtung der Einrichtungs-  
einrichtung der RRG bearbeitet. Es wird gebeten,  
mit dem General im Aram nach Amerika nach Anweisung der  
Anweisung der RRG bearbeitet. Es wird gebeten,  
mit dem General im Aram nach Anweisung der  
Anweisung der RRG bearbeitet. Es wird gebeten,  
mit dem General im Aram nach Anweisung der  
Anweisung der RRG bearbeitet. Es wird gebeten,

Um weitere Veranlassung und Beseitigung wird dringend  
gebeten.  
Der Deutsche General im Aram  
W.N.O.  
Gen.: M ü r t e  
Hauptmann

Stempel W.Fr. Nr. 5968/41g  
v. 28. Juli 1941, Berlin, den 28.7.1941

Stb WNV/Fu Ib  
Stb WNV/Fu  
U.R.

mit der Bitte um Stellungnahme.

I.A.

Gen.: B a y e r

d.w.

6

Abschrift

WFStb/Stb WNV/Pz Ib  
47 p 25.62 Nr. 3179/41 geh.

Entwurf  
Geheim

11.8.1941

Betr.: Rundfunkübertragung Kroatien-Rom-Amerika.  
Bezug: Az.W.N.O.OI60/41 geh. v.22.7.41

An

Deutschen General in Agram.  
-Wehrm.Nachr.Offiz.-

Nach der Stellungnahme von OKW W Pr. ist eine zusammengefaßte Bearbeitung aller europäischen Auslandssendungen durch das Reichsministerium f. Volksaufkl. u. Propaganda auch aus Gründen der militärischen Propaganda wünschenswert. W Pr. schlägt daher vor, dass die Kroatische Regierung die Einrichtung von Rundfunk-sendungen nach Amerika nur im Einvernehmen mit der Auslandsdirektion der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft ausführt.

Stb WNV bittet, von dem Fortgang der Angelegenheit OKW W Pr. IV unmittelbar zu unterrichten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.  
I.A.

gez.: B a y e r 7./8.

Zusatz:

J. L. von Proj. Abt. Serbien.

Überwiegend aus, welche ihrer beherrschung d. d. 22. mit zwei Schiffen (Kreuzfahrern)  
mitgefangene Abwesenheiten bezüglich Landes Serbien kurz, auf alle W. P. im die folgenden  
Jahresplanen an Proj. Abt. Serbien. Diese Jahrespläne werden jeweils nach einer Beratung,  
jedoch im Hinblick auf feststehende im folgenden Halbjahresplan mitgeteilt:

- 1) Nach unserer alljährlichen Zusammenkunft in Belgrad mit den folgenden Punkten  
Serbien, also Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere mit den in den folgenden  
Verpflichtungen für die deutsche Mission.
- 2) Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, insbesondere mit den in den folgenden  
Verpflichtungen, Angelegenheiten d. d. 1. 11.
- 3) Landeskarte für Serbien im geographischen Sinne.
- 4) Die für die geographischen Proj. Abt. bezügliche Praxis Belgrad insbesondere hinsichtlich  
von mit Serbien abzufassen im geographischen Handbuch. Aufstellung der  
nach 7. 6. 41 abzurufenen Kartenblätter im geographischen Handbuch.
- 5) Zahlung 2 1/2 Stunden Gehalt für geographische Beratung, davon 2 Stunden zu je  
0,00 und 13,00 Ufr., 30 Minuten zu je 13,00 Ufr. und 24,00 Ufr. Für die  
deutsche Mission auf diese von Serbien mit zu beauftragenden Bedingungen.

Der Halbjahresplan der Verwaltung bei Belgrad ist beigefügt. W.

OKW/WP. Ia

M. 25. 9.

Verantwortlich:

Beauftragter: [illegible]

Beauftragter:

Beauftragter:

[illegible]

[illegible]



WPr Ia

Berlin den 14.9.1941.

*Montag den 14.9.*

**Gesamteingang**

an Berichten im Monat August 1941

*Quelle: Luftwaffenberichte der Propagandaabteilung*

Wortberichte: 2425

Bildberichte: 39060

~~eingeschlossen sind~~ (Bilder, Leicafilme, Farbfilme, Stereo- und Raumbildfilme)

Zeichnungen: 399

Filmberichte: Meter 77729

*gleichbedeutend mit der Länge von 32 Spielfilmen*

Funkberichte:

Folien 1119  
Magnetofon-Bänder 69

Prop.-Verb.-Stelle  
bei OKW/WPr

*Handwritten notes at the bottom of the page, including "Propagandaabteilung" and other illegible text.*

Chef Fu

Berlin, den 26. September 1941

- 1 Anlage -

An

**Geheim**

W Pr

z.Hd. Herrn Oberstleutnant K r a t z e r

Anliegend übersende ich das mir gestern übergebene Schreiben betr. "Kroatische Rundfunksendungen nach Amerika" zurück.

Auf Grund des in Abschrift beiliegenden Schreibens WFSt/Stb WNV/Fu Ib Nr.3179/41 g v.11.8.41 hat der Wehrm.Nachr.Offz. Major M ö h r i n g geglaubt berechtigt zu sein, das Schreiben W.N.O. o265/41 geh. vom 25.8.41 an das Kroatische Staatssekretariat für Propaganda abzusenden. Ich habe gestern bei einer telefonischen Rücksprache ihn darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht richtig war, dieses Schreiben ohne Wissen des Deutschen Gesandten in Agram oder über den Deutschen Gesandten in Agram abzusenden. Er hat mir darauf erklärt, dass er mit der Gesandtschaft diese Angelegenheit nunmehr auch besprochen hat und sämtliche Vorgänge in dieser Angelegenheit an die Gesandtschaft abgegeben hat.

Ich hoffe, dass damit diese Angelegenheit ihre Bereinigung gefunden hat. Eine Wiederholung eines ähnlichen Falles wird nicht mehr vorkommen.

Weiterhin lege ich eine Abschrift eines Schriftwechsels (WFSt/Stb WNV/Fu Ib Nr.2246/41 geh.v.27.5. u.29.5.41) betr. Rundfunkkurzwellensender Belgrad-Semlin bei, aus dem klar zu ersehen ist, dass für den Einsatz dieses Senders für Propagandazwecke nur OKW/W Pr zuständig ist. Weitere Vorgänge zu dieser Angelegenheit befinden sich nicht mehr bei mir.

W Pr. /A P 3/

Berlin, den 27.9.41  
10.15 Uhr

Fernschreiben Nr. S 81 von Prop.-Abteilung Serbien

An

OKW/W Pr. I a

Wegen Sender S e m l i n bestehen beim Militaerbefehlshaber und Abteilung keine Bedenken wegen Punkt 1 und 2, da in Praxis bereits seit je danach verfahren wird.

Punkt 3 sinnlos und offenbar nur Prestigewunsch der Kroaten, da serbisch und kroatisch eine einheitliche Sprache mit ganz geringen Dialektunterschieden ist.

Zu Punkt 4. Ist Abteilung uninteressiert, da Gebuehren nicht zu ihren Gunsten eingezogen wurden; auch Militaerbefehlshaber hat keinen Anteil an den Gebuehren, die der Radio Belgrad zufließen.

Punkt 5 kann, wenn ueberhaupt, erst dann in Kraft treten, wenn in Serbien Zivilverwaltung herrscht. Militaerbefehlshaber kann nicht dulden, dass in gegenwaertig gespannter Lage die Kroaten gaenzlich unkontrolliert und unzensiert Nachrichten verbreiten.

Es ist kroatischer Regierung von Militaerbefehlshaber vor Monaten Vorschlag gemacht worden, dass gewisse, noch naeher zuvereinbarende Zeiten fuer Sendungen kroatischer Praegung eingeraeumt werden. Dies kann aber, solange <sup>hier</sup> Militaergewalt besteht, nur geschehen durch Abstellen eines kroatischen Sprechers und Verbindungsmannes, der unter deutscher Zensur arbeitet. Im uebrigen muss groesster Wert auf die Generalklausel im Stadtvertrag gelegt werden, da Sender Semlin waehrend Militaerherrschaft der Propagerung der neuen europaeischen Ordnung dient und auf Kriegsdauer fuer die Aufgaben der deutschen Wehrmacht voll einsatzfaehig bleibt.

gez. Lippert, Hauptmann u. Kommanduer

telefonisch durchgegeben: Lanna

aufgenommen : Thiele

gut! Me.

6 303901

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 7978/41 WFSt/WPr (Ia)

Entwurf

Berlin, d. 29.9.1941.

abgefanbt am 1. Okt. 1941  
durch *grü.* 2inf.

*grü.*

An das  
Auswärtige Amt über VAA

Bezug: 1.) Dort.Schrb. Ru A Nr. 52/41 v. 11.9.41.  
2.) " " Ru 295 g v. 11.9.41.

Betr.: Kurzwellensender Semlin.

Entgegen der seinerzeit dem Oberkommando der Wehrmacht ausdrücklich gegebenen Versicherung, daß der Kauf des Kurzwellensenders Semlin durch das Auswärtige Amt keinerlei Änderung in dessen Verwendung als Wehrmachtsender mit sich bringen, und daß das Auswärtige Amt demgemäß keinerlei Dispositionen über den Sender ohne vorherige Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht treffen werde, stellen die im Bezug genannten Schreiben das OKW vor die vollendete Tatsache, daß das A.A. der kroatischen Regierung täglich gewisse Sendezeiten bereits zur Verfügung stellte.

Zu den mit Schreiben Ru A Nr. 52/41 v. 11.9.41 erbetenen Weisungen an die Prop.Abtellungen Serbien nimmt das OKW wie folgt Stellung:

1. Der Wunsch des A.A. auf vollständige Trennung des Kurzwellensenders Semlin vom Sender Belgrad nach aussen hin (Vermeidung gemeinsamer Ansagen, ausgenommen deutschsprachige Nachrichtensendungen für die Wehrmacht, Vermeidung gemeinschaftlicher Nennung beider Sender in Drucksachen aller Art) kann leicht durchgeführt werden, da in der Praxis bereits von Anfang an so verfahren wurde.
2. Ebenso kann den dortigen Wünschen bezüglich der Frage der Rundfunkgebühren entsprochen werden, da die aus dem Semliner Gebiet angefallenen Rundfunkgebühren schon bisher nur zugunsten des Radio Belgrad, nicht aber des Militärbefehlshabers Serbien oder der Prop.Abt. Serbien eingezogen worden waren.

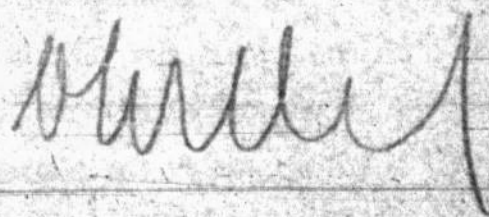
3.)

- 6 - 02902
- 3.) Das beantragte Verbot von Sendungen in serbischer Sprache für den Kurzwellensender Semlin ist praktisch bedeutungslos, da Serbisch und Kroatisch eine einheitliche Sprache mit nur ganz geringen Dialektunterschieden ist.
- 4.) Abgelehnt muß die Erfüllung des Wunsches werden, daß täglich zu gewissen Zeiten der Kurzwellensender Semlin der kroatischen Regierung für Sendungen in kroatischer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die auf direkter Leitung von Agram aus gegeben werden sollen. Solange Serbien unter Militärverwaltung steht, kann seitens des verantwortlichen Militärbefehlshabers Serbien, zumal in der gegenwärtigen gespannten Lage, nicht geduldet werden, daß von kroatischer Seite Nachrichten verbreitet werden, für die Militärbefehlshaber Serbien keinerlei Möglichkeiten der Kontrolle und der Zensur hat.

Dagegen bestünde die vom Militärbefehlshaber Serbien der kroatischen Regierung auch bereits mitgeteilte Möglichkeit, daß besondere Sendezeiten für Sendungen kroatischer Prägung zur Verfügung gestellt werden, auf die die kroatische Regierung durch Abstellung eines Verbindungsmannes und eines kroatischen Sprechers großen Einfluß nehmen kann. Lediglich auf die deutsche Zensur dieser Sendungen durch Militärbefehlshaber Serbien kann unter keinen Umständen verzichtet werden.

Im übrigen legt Militärbefehlshaber Serbien großen Wert darauf, daß der Kurzwellensender Semlin auf Kriegsdauer für die Aufgaben der deutschen Wehrmacht voll einsatzfähig bleibt. *W*

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
Im Auftrage



6

6887

16. Okt. 1941

16. SEP. 1941
6887/419

17  
217  
B. J. 9  
R 2

41

Der Polizeipräsident  
 Kommando der Schutzpolizei  
 S. I/LI 5421 Pr. 712/41 (g)

Berlin, den 18. August 1941

Geheim!

Betr.: Erfahrungen auf dem Gebiete des Luftschutzes  
 aus den engl. Luftangriffen im Juli 1941

Bezug: LG. VI. Führ. Gr. Ia op 3 (LS)-A-A 41 a 26. 10  
 Br.B.Nr. 4420/41 ge. vom 26. Juli 1941

- 1.) pp.
- a) pp.

b) Zusätzliche Feuerlöschwasserversorgung.

Die letzten Großangriffe haben bewiesen, daß sehr oft schon zu Beginn der Angriffe mit dem Ausfall der Wasserversorgungsleitungen gerechnet werden muß. Die bisher unabhängig von der Sammelwasserleitung errichteten Feuerlöschwasserversorgungsstellen reichten für die Bekämpfung mehrerer Großbrände sehr bald nicht mehr aus, sodaß mangels Löschwasser wiederholt große Werte vernichtet wurden. Es sind daher unverzüglich in allen gefährdeten Gebieten der Städte weitere behelfsmäßige Löschwasserteiche in einfachster Form, mit Lehmdichtung der Sohle und der Böschung zu errichten, wobei Schönheitsrücksichten und Bedenken wegen der Störung des Stadtbildes zurückzustellen sind. Für ständiges Nachfüllen dieser behelfsmäßigen Löschwasserteiche, die mit einfachen Mitteln zu umzäunen sind, ist zu sorgen. Zerstörte oder undicht gewordene Löschwasserbehälter sind behelfsmäßig wieder instand zu setzen.

c) Ausbildung.

Feststellungen haben ergeben, daß die Ausbildung der Feuerlöschkräfte weiterer Förderung bedarf. Insbesondere ist die Schulung der Führer und Unterführer im praktischen Löschangriff voranzutreiben. Es fehlt den Führern und Unterführern an der Gewinnung des raschen Überblicks über die Schadensstelle und auch teilweise an Entschlußkraft. Es muß ausgeschlossen sein, daß die beim Bekanntwerden der ersten Schadensfälle eingesetzten Kräfte auch dann noch zur Bekämpfung eines unter Umständen unwichtigen Brandes eingesetzt bleiben, wenn später auftretende Großschadensstellen zum Einsatz stärkerer Kräfte zwingen. Auch muß die Bekämpfung von Bränden zu Gunsten der Erhaltung von Nachbargebäuden eingestellt werden, sobald sie als aussichtslos erkannt wird. Es wird hierdurch den örtl. LS-Leitern zur ganz besonderen Pflicht gemacht, im vorstehendem Sinne das Erforderliche zu veranlassen.

d) Schleppbrücken.

Mehrfach sind Behinderungen in der Zuführung von Löschwasser auch dadurch entstanden, daß eingesetzte Kraftfahrzeuge über die ausgelegten Schleppleitungen

34/57

hinwegführen, ohne daß diese durch Anlegen von Schlauchbrücken gesichert waren. Auf die Notwendigkeit des grundsätzlichen Mitführens und Anlegens von Schlauchbrücken muß nochmals hingewiesen werden; die Schlauchbrücken müssen eine angemessene Breite haben und sind erforderlichenfalls behelfsmäßig herzustellen. Das Auslegen der Schläuche muß im Zuge der Bordkanten stattfinden und dann möglichst rechtwinklig über die Straße erfolgen.

2.) Wehrmachthilfskommandos.

Bezüglich des Einsatzes der Wehrmachthilfskommandos wird vom Lw.Befh. Mitte auf folgendes hingewiesen:

a) Einsatz.

Wehrmachthilfskommandos sind von den zuständigen Stellen überall in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt worden. Die hierzu getroffene Organisation hat sich bewährt.

Während die Anforderung der Wehrmachthilfskommandos während der Nachzeit grundsätzlich von den örtlichen Luftschutzleitern ausgegangen sind, hat sich während des darauffolgenden Tages ein Verfahren herausgebildet, wonach die Stadtverwaltungen selbständig mit den Standortkommandanturen usw. wegen Gestellung von Wehrmachthilfskommandos in Verbindung treten. Dieses Verfahren kann zu einer Zersplitterung des Kräfteeinsatzes führen, insbesondere dann, wenn einerseits durch den örtlichen LS-Leiter Großschadensstellen aufzuräumen sind, andererseits durch die Stadtverwaltungen Verkehrswege freigemacht oder sonstige Maßnahmen zur Inangsetzung des Wirtschaftslebens durchgeführt werden müssen.

Soweit es sich um die Frage der Schädenbeseitigung bei militärischen oder zivilen Liegenschaften handelt, entscheidet gem. OEW-WPST/Abt.L (II Org.) Nr. 664/41 g./obdL.Arb.Stb.LS Nr. 530/41 g.(LIA) vom 7.3.41, Abs.IV, 1c) der Standortälteste über die Dringlichkeit.

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung durch RdL.u.Ob d L. beauftragt das LGK den örtl. LS-Leiter mit der Entscheidung darüber, wieviele von den wehrmachtseitig zur Verfügung gestellten Kräften für seine Aufräumungsarbeiten und welche für die Aufgaben der Stadtverwaltung einzusetzen sind.

b) Ausrüstung.

Die Ausrüstung der Wehrmachtshilfskommandos hat sich in den meisten Fällen als unzureichend erwiesen. Gem. L.Dv.36 ist wohl eine bestimmte Ausrüstung vorgesehen, jedoch ist für besonderes Gerät wie Schaufeln, Äxte, Transportmittel usw. eine "Beitreibung" vorgesehen. Die letzte Bestimmung ist bei der heutigen Wirtschaftslage gegenstandslos. Notwendig ist für alle Aufräumungsarbeiten eine stärkere Ausrüstung insbesondere mit Schaufeln (möglichst groß) und Steinschlaggabeln (Schottergabeln).

6 303985

3.) Verkehrsregelung

Sofort mit dem Bekanntwerden der Schadensstellen muß seitens der örtl. LS-Leiter ein besonders geeigneter Offizier oder Beamter bestimmt werden, dem verantwortlich die erforderliche Umleitung des Verkehrs übertragen worden ist. Es darf nicht vorkommen, daß einzusetzende Kräfte ohne Umleitung in eine Art Sackgasse hineinfahren und dort kehrtmachen müssen. Aufgabe dieses Verkehrsoffiziers ist es auch, angeforderten Wehrmachthilfskommandos von zentraler Stelle aus ihre Absperrungsaufgaben bekanntzugeben. Nur so wird vermieden, daß Absperrungskräfte auf eigenen Entschluß im Bestreben, helfend einzugreifen, an nicht notwendigen Stellen eingesetzt werden.

Der Verkehrsoffizier muß auch ständig über die Lager der Blindgänger (LZZ.) auf dem Laufenden gehalten werden, um einmal die erforderlichen Absperrungen sachgemäß durchführen zu können und um zu verhindern, daß nichtorientierte Absperrkräfte in unmittelbarer Nähe von Blindgängern stehen.

4.) pp.

5.) Selbstschutz.

Die Tätigkeit der Selbstschutzkräfte war durchaus aner kennenswert. Trotzdem ist eine erneute Belehrung der Bevölkerung über das Offenhalten der Türen während des Fliegeralarms erforderlich.

Auch hat das Nichtverhandensein von Sand- und Wasserbehältern die Bekämpfung von Entstehungsbränden in vielen Fällen bedeutend erschwert. Es ist erforderlich, daß seitens der örtl. LS-Leitungen für den Antransport genügender Löschsandmengen auch an den Fußwegbordkanten gesorgt wird.

Weiter ist der Auffassung entgegenzutreten, daß die Selbstschutzkräfte erst nach Beendigung des Angriffes ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine Belehrung dahingehend, daß die Hausfeuerwehr auf Geschossen und Böden auch während des Brandbombenabwurfs die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen müssen, ist unerläßlich.

Wiederholt konnte festgestellt werden, daß Neugierige, insbesondere auch Männer, tatenlos herumstanden, während Eimerketten von Frauen gebildet und bedient wurden. Es ist Pflicht jedes Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, unaufgefordert Hilfe zu leisten. Nach § 330 c des Reichsstrafgesetzbuches ist Unterlassen der Hilfeleistung auch strafbar, ohne dass es einer besonderen polizeilichen Aufforderung bedarf.

In mehreren Fällen stieß die Bekämpfung von Bränden sowie deren schnelle Ausbreitung infolge mangelhafter Entrümpelung der Dachgeschosse, insbesondere bei erweiterten Selbstschutzbetrieben auf erhebliche Schwierigkeiten.

Die Abwanderung von Frauen und Kindern aus den bei Angriffen besonders in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten, ist in jeder Beziehung wünschenswert.



Man muß sich auf der anderen Seite aber auch klar darüber sein, daß sie die Bekämpfung von Entstehungsbränden erschwert.

Um die hierfür erforderlichen Gegenmaßnahmen zu treffen, ordnet das LGK. an:

Fühlungnahme seitens der örtl. LS-Leiter mit den Standortältesten bezüglich der Inanspruchnahme der Wehrmachthilfskommandos. Als Richtlinie möge dienen:

Einteilung der Standorte im gegenseitigen Benehmen in verschiedene Überwachungsabschnitte.

Besetzung dieser Abschnitte mit Kräften der Wehrmacht, die in öffentlichen oder sonst geeigneten Schutzräumen untergebracht, die von der Bevölkerung geräumten Straßenzüge überwachen.

Abgehen dieser Bereiche während des Alarms durch Streifen.

Ausrüstung der Streifen mit Axten zum gewaltsamen Öffnen etwa verschlossener Haustüren bei festgestellten Entstehungsbränden sowie einfachsten Feuerlöschgeräten, wie unbenutztes Selbstschutzgerät aus leerstehenden Häusern und Wohnungen.

#### 6.) Sanitätsdienst.

Eine erhebliche Anzahl Verletzter suchte nicht die Rettungsstellen auf, sondern begab sich unmittelbar in Krankenhäuser oder in sonstige ärztliche Behandlung, Entsprechende Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck der Rettungsstellen ist notwendig.

Bewährt hat sich die Entsendung von Sanitätsstreifen, zusammengestellt aus einem Arzt mit 2 San.Kw. der LS-San.-Bereitschaft, die vom Angriff betroffene Stadtteile abfahren und Verletzte versorgen oder sie in die nächstgelegenen Rettungsstellen überbrachten.

In einem Falle wurden auch Infektionskranke und Kinder nach erfolgtem Luftangriff von den Eltern in Privatkraftwagen abgeholt. Dies ist unzulässig. Für Infektionskranke müssen ebenfalls Schutzräume beritgehalten werden.

Soweit allgemein Schutzräume nicht in ausreichender Menge in Krankenhäusern vorhanden sind, müssen die transportfähigen Kranken in Ausweichkrankenhäuser nach weniger luftgefährdeten Gebieten abgeschoben werden.

7.) - 9.) pp.

gez. Unterschrift

Kommandantur Berlin  
Gr. Is.  
Az. 63 b2Nr. 249/4lg.

Berlin NW 7, den 1.9.1941  
Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2

Vorstehender Auszug aus einem Schreiben des  
Polizei-Präsidenten wird zur Kenntnisnahme übersandt.

Die

-5-

6

Die Standort-Bezirke Spandau u. Stahnsdorf  
sowie das Wachbatl. Berlin

Landeschützen-Batl.	311
"	320
"	325
"	343
"	344
"	345
"	347

H.-Waffenmeisterschule, Flak-Ersatz-Abt. Lankwitz  
Restkommando Heiligensee,

werden auf die Verfügung der Kommandantur Berlin, Gruppe Luft-  
schutz, Az. 95a Nr. 43/4lg. vom 17.2.41. hingewiesen.

Der Kommandant  
I.A. I.V.

*Forn*  
Oberstleutnant

*Sdy*

Verteiler: gem. Verfg. Kdtr. Bln. Gr. Ls. Az. 13n24 Nr. 80/4lg. v. 15.3.41.

6

6922

30. Sep. 1941

Entwurf

Geheim

Berlin, den 16.9.1941

Oberkommando der Wehrmacht  
S. VFS (Pr. 14)

6922/419

41

An

- Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte ✓
- AOK 9 für Prop.Komp. 612 ✓
- AOK 4 " " " " 689 ✓
- Panzergruppe 2 für Pz.Prop.Komp. 693 ✓
- Panzergruppe 3 " " " " 697 ✓

Nachr.:

- an OKH/Stab WV ✓
- " OKH/GenStab/Chef HW ✓
- " OKH/GenStab/Heerwesenabtlg. über VO Heer ✓
- " Heeresgruppe Mitte ✓

Betr.: Sender Smolensk

Durch OKW/WPr wird für Sender Smolensk ein Senderbetreuungsgruppe in Marsch gesetzt, der den Betrieb des Senders nach Eintreffen übernimmt. Der Sender wird nach Übernahme durch den Senderbetreuungsgruppe unmittelbar dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte unterstellt.

Einsatz und Lenkung ist ausschliesslich Aufgabe der Abteilung Wehrmachtpropaganda des Oberkommandos der Wehrmacht. Unmittelbare Wünsche der Heeresgruppe Mitte und der ihr unterstehenden Armeen und Panzergruppen sind nach Möglichkeit zu erfüllen, soweit sie nicht den Weisungen des Oberkommandos der Wehrmacht widersprechen. Eine unmittelbare Einflussnahme ziviler Dienststellen auf den Sendebetrieb hat zu unterbleiben.

Für den Betrieb des Senders Smolensk gelten vorläufig die in Anlage beigefügten Richtlinien für die Betreuung des Senders Smolensk.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Im Entwurf gen.

v. Wedel

1 Anlage 1

3 x ab am 17. Sep. 1941  
 durch *[Signature]* 12. Okt.  
*Die i/bmij*  
*Witt 12*

*July*

P.d.R.  
*Kram*  
Major

34/37

6

Entwurf!

Oberkommando der Wehrmacht  
(g WFSt/W<sup>r</sup>.ld)

Berlin, den

An  
Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte  
AOK 9 für Prop.Komp.612  
AOK 4 für Prop.Komp.689  
Panzergruppe 2 für Pz.Prop.Komp.693  
Panzergruppe 3 für Pz.Prop.Komp.697

Nachr.: an OKH/Stab WNV  
" OKH/Genst d H:Chef HNW  
" OKH/Genst d H/Heerwes.Abt. über VO/H  
" OKH *Heerwes. Mitte*

Betr.: Sender Smolensk.

Durch OKW/WPr. wird für Sender Smolensk ein Senderbetreuungstrupp in Marsch gesetzt, der den Betrieb des Senders nach Eintreffen übernimmt. Der Sender wird nach Übernahme durch den Senderbetreuungstrupp unmittelbar dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Mitte unterstellt.

Einsatz und Lenkung des Senders ist ausschließlich Aufgabe der Abteilung Wehrmachtpropaganda des Oberkommandos der Wehrmacht. Eine unmittelbare Einflußnahme ziviler Dienststellen auf den Sendebetrieb hat zu unterbleiben.

Für den Betrieb des Senders Smolensk gelten vorläufig die in Anlage beigefügten Richtlinien für die Betreuung des Senders Smolensk.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht  
I.A.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

Anlage.

*[Large handwritten note:]*  
Off. wird mit Lt. v. Graf beauftragt

*[Handwritten notes in left margin:]*  
Anweisung an die Prop. Abt.  
für die Betreuung des Senders  
Smolensk  
Anweisung an die Prop. Abt.  
für die Betreuung des Senders  
Smolensk  
Anweisung an die Prop. Abt.  
für die Betreuung des Senders  
Smolensk

Entwurf!

XX Natur  
XX / f. f. f.

Richtlinien für die Betreuung des Senders Smolensk.

- 1.) Der Sender Smolensk dient vornehmlich der Truppenbetreuung. Dem Sender Smolensk obliegt ferner die Bearbeitung der Sowjettruppen und der Bevölkerung in russischer Sprache.
- 2.) Als Unterlage für die inhaltliche Gestaltung aller Sendungen im Grossen gilt Ziffer 1 der Weisungen für die Handhabung der Propaganda im Fall Barbarossa (144/41 g. Kdos. Chefs. WFSt/WPr. vom Juni 1941.) + früher m.
- 3.) Sendungen für Truppenbetreuung.  
Es ist die vordringliche Aufgabe des Wehrmachtssenders Smolensk, alle erreichbaren Kräfte zur Truppenbetreuung heranzuziehen und einzusetzen. Wünschen aus der Truppe zur Gestaltung des Sendeprogramms sind nach den gegebenen Möglichkeiten weitgehendst zu entsprechen. Der Nachrichtendienst, Wehrmachtbericht und Sondermeldungen sind regelmäßig und auch in langsamer Sprache zu senden. Bei der Programmgestaltung muß die Tatsache ausschlaggebend berücksichtigt werden, daß der Sender Smolensk für die in seinem Raum liegenden Truppen die einzige unmittelbare Nachrichtenquelle bildet. Es ist selbstverständlich, daß Marsch- und Unterhaltungsmusik einen erheblichen Teil des Programms füllen muß!
- 4.) Propaganda in die rote Armee.  
In russischer Sprache ist vor allem gegen die Behauptung Stellung zu nehmen, daß die Gefangenen von den Deutschen mißhandelt oder erschossen werden. Der deutsche Soldat kommt als Befreier von jüdisch-kommunistischer Willkür und wird jeden Kameraden von der Sowjet-Armee gut aufnehmen. Die Kommandeure und Soldaten der Sowjet-Armee sind zu gemeinsamem Überlaufen auffordern. Besondere Ausweise zum Überlaufen sind nicht notwendig.
- 5.) Propaganda in die russische Bevölkerung.  
In den Sendungen in russischer Sprache ist darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche Wehrmacht nicht gegen die Völker der Sowjet-Union, sondern nur gegen den jüdisch-kommunistischen Terror kämpft.

Flüge  
mit Sp. mit f. f. f.

7

6

Richtlinien für die Betreuung des Senders Smolensk.

- 1.) Der Sender Smolensk dient vornehmlich der Truppenbetreuung.  
Dem Sender Smolensk obliegt ferner die Bearbeitung der Sowjettruppen und der Bevölkerung in russischer Sprache.
- 2.) Als Unterlage für die inhaltliche Gestaltung aller Sendungen im Grossen gilt Ziffer 1 der Weisungen für die Handhabung der Propaganda im Fall Barbarossa (144/41 g Kdos.Chefs. WPSt/WPr vom Juni 1941.)
- 3.) Sendungen für Truppenbetreuung.  
Es ist die vordringliche Aufgabe des Wehrmachtssenders Smolensk, alle erreichbaren Kräfte zur Truppenbetreuung heranzuziehen und einzusetzen. Wünschen aus der Truppe zur Gestaltung des Sendeprogramms sind nach den gegebenen Möglichkeiten weitgehendst zu entsprechen. Der Nachrichtendienst, Wehrmachtbericht und Sondermeldungen sind regelmässig und auch in langsamer Sprache zu senden. Bei der Programmgestaltung muß die Tatsache ausschlaggebend berücksichtigt werden, daß der Sender Smolensk für die in seinem Raum liegenden Truppen die einzige unmittelbare Nachrichtenquelle bildet. Es ist selbstverständlich, daß Marsch- und Unterhaltungsmusik einen erheblichen Teil des Programms füllen muß.
- 4.) Propaganda in die rote Armee.  
In russischer Sprache ist vor allem gegen die Behauptung Stellung zu nehmen, daß die Gefangenen von den Deutschen mißhandelt oder erschossen werden. Der deutsche Soldat kommt als Befreier von jüdisch-kommunistischer Willkür und wird jeden Kameraden von der Sowjet-Armee gut aufnehmen. Die Kommandeure und Soldaten der Sowjet-Armee sind zu gemeinsamem Überlaufen aufzufordern. Besondere Ausweise zum Überlaufen sind nicht notwendig.
- 5.) Propaganda in die russische Bevölkerung.  
In den Sendungen in russischer Sprache ist darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche Wehrmacht nicht gegen die Völker der Sowjet-Union, sondern nur gegen den jüdisch-kommunistischen Terror kämpft.

6

*L. H. K.*  
*27. Okt. 1941*

Stab WNV / Fu  
Nr. 906/41 g Ib

Berlin, den 19. September 1941

Betr.: Telefonische Rücksprache Maj. Krause - Maj. Bayer am 19.9.

*Wing. 22.9. k.*

An

W.Pr.  
z.Hd. Major Krause

**Geheim**

*"R. W. 22.9."*

Am 7.9.41 wurde bei der Beobachtung des  
Hetzsenders "GS I" 9549 kHz folgendes festgestellt:

Der Hetzsender beendet seine Sendung um 0158 Uhr und schaltet ab. Genau auf der gleichen Frequenz, bei unverändert gebliebenem Empfangsgerät, begann um 0200 Uhr der Hetzsender "Europäische Revolution" seine Sendung. Nach etwa einer Minute Sprechzeit wurde die Sendung mitten in einem Satze unterbrochen und der Sender "Europäische Revolution" kam nach kurzer Pause auf seiner bekannten Frequenz 9658 kHz wieder, die Sendung von neuem beginnend.

Aus der oben geschilderten Tatsache geht einwandfrei hervor, dass für die Sendungen des Hetzsenders "GS I" und für die Sendungen des Hetzsenders "Europäische Revolution" der gleiche Sender benutzt wird. Einwandfreie Peilungen ergeben immer wieder, dass der Hetzsender auf 9549 kHz "GS I" im Raum von Oxford - Cheltenham (100 km NW London) steht.

Gen.Maj. J u p p e hat Generalfeldmarschall K e i t e l und Gen.Oberst J o d l von der oben geschilderten Tatsache orientiert.

*34/57*

Generalfeldmarschall *W e i t e l* hat entschieden, dass die  
Angelegenheit W.Pr. zur propagandistischen Verwertung mitge-  
teilt wird.

*Hewys*



6

Einschreiben 30. Sep. 1941

Oberkommando der Wehrm.  
Abt. Für Wehrm. Propaganda.

Entwurf  
Geheim

Berlin, den 22.9.1941.

An  
Kommandantur Berlin Gruppe L S.

Berlin NW 7.

Prinz-Friedrich-Karlstr. 2. (Zimmer 159)

X ab am 22. Sep. 1941  
durch [Signature] Inf.

Betri: Luftschutz.  
Bes. Kommand. Nr. 236/41 N f D.v. 16.9.1941.

In der Anlage wird das Formblatt nach Ausfüllung zurückgegeben.

3 Anlage.

I. A.  
[Signature]

34/57

9. 22/9.

6

A b s c h r i f t

Stellv. Generalkommando III.A.K.  
(Wehrkreiskommando III)  
Abt. Ia. 0 (Ls), Nr. 905/41 o

Berlin, den 9. Sept. 1941.

Pr.
18. SEP. 1941
Nr. 8177/41
2. Klasse

*BOY 2*  
*R 2*

An alle  
Kommandanturen und Standortältesten.

Anbei werden eine Anzahl Formblätter überreicht. Nach Ausfüllung derselben sind hiervon je 3 Exemplare dem stellv. Generalkommando III.A.K. einzureichen, während ein Exemplar für die dortige Verwaltung gedacht ist. Eventuelle Bemerkungen sind auf der Rückseite anzubringen.

Die Rückgabe wird bis 24. Sept. 41 erwartet

Für das stellv. Generalkommando  
Der Chef des Generalstabes  
I. A.

gez. Unterschrift

Kommandantur Berlin  
Gruppe Ls.  
Az. 40 o Nr. 236/41 H.f.D.

Berlin NW 7, den 16. 9. 1941.  
Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2

In der Anlage werden 2 Exemplare des o.a. Formblattes übersandt.

Die Formblätter sind in dem unteren, von Linien umgrenzten Teil von den Ls-Dienststellen auszufüllen.

Ein Exemplar des Formblattes ist der Kommandantur Berlin, Gruppe Ls., Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2, Zimmer 159, unter "Geheim" zum 20.9.1941 einzureichen, während das zweite Exemplar bei der ausfüllenden Dienststelle verbleibt.

Ls-Bezirke und Dienststellen, denen Dienststellen luftschutzmässig unterstellt sind, melden auch für die unterstellten Dienststellen, jedoch ohne Angabe der Unter-Luftschutzleiter.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten, da die Meldungen kurzfristig von der Kommandantur an das Stellv. Generalkommando weiterzugeben sind.

Die Standortbezirke Schönwalde, Spandau, Gatow, Kladow, Staaken, Stahnsdorf, Adlershof, Bernau, Velten und Teltow melden dem Stellv. Generalkommando III.A.K. unmittelbar und übersenden der Kommandantur Berlin eine Abschrift.

Der Kommandant  
I.A. I.V.

*JOTK*  
Oberstleutnant

2 Anlagen.

Verteiler: - A -

*Am.*

Dienststelle: **Oberkommando der Wehrm. Abt. für Wehr-Propaganda,  
für die Unterkünfte am Karlsbad 12/13 und 28.**

I. Übersicht über die aufgestellten Luftschutzdienstgruppen

Stand: 1. Oktober 1941

Lfd. Nr.	Benennung	Zahl der L.S.-Dienstgruppen	Bemerkungen
1	Luftschutzleiter	<b>Luftschutzbearbeiter</b>	
2	Ordnungs- u. Absperrgruppe	<b>Ministerialregistr. Triphan.</b>	
3	Brandwache	<b>je Haus 2 Mann</b>	
4	Hydrantentrupp	-----	
5	le. Kraftspritzengruppe	-----	
6	le. Kraftspritzengruppe (mot)	-----	
7	schw. Kraftspritzengr. (mot)	-----	
8	L.S.-Sanitätsgruppe	-----	
9	Instandsetzungsgruppe	-----	
10	Entgiftungsgruppe	-----	
11	L.S.-Veterinärgruppe	-----	
12	Havariegruppe	-----	
13	Befehlsstelle	-----	
14	L.S.-Sanitätsraum	<b>Noch nicht vorhanden, da Luftschutzraum noch nicht hergerichtet. Ausbau des L S Räume ist von Hausverw. Heer beim Heeresbauamt beantragt.</b>	
15	Luftschutzraum		
16	Gasschleuse	-----	

6

Anlage 2

Dienststelle: . . . . .

II. Stand der Ausstattung der militär. Luftschutztruppe.

Stand: 1. Oktober 1941.

Lfd. Nr.	Benennung	Ausstattung in %	Bemerkungen
1	Fernsprech-, Funk- und Blinkgerät sowie Signalmittel	<b>Fernspr. Verb</b>	<b>vorhanden</b>
2	Beleuchtungsgerät	-----	
3	Schanzzeug	-----	
4	Werkzeug und Gerät für pioniertech- nische Arbeiten aller Waffen	-----	
5	Feuerlöschgerät	<b>In Hause 28</b>	<b>vorhanden für 12/13</b>
6	Ärztliches Gerät	<b>beantragt.</b>	
7	Krankenpflege- u. Transportgerät	-----	
8	Verbandsmittel für Sanitätszwecke	<b>Verb. Päckchen</b>	<b>vorhanden</b>
9	Sanitätsausrüstungen gemischten Inhalts	<b>Verbandskästen</b>	<b>beantragt</b>
10	Veterinärärztliches Gerät	-----	
11	Gasschutzgerät	-----	
12	Wirtschaftsgerät soweit zum Sanitätsgerät gehörig	-----	
13	Werkstätten- u. Handwerksgerät, Kraft- u. Arbeitsmaschinen	-----	
14	Bekleidung u. Ausrüstung des Mannes	-----	
15	Sonderbekleidung des Mannes a) soweit B.-Gerät b) soweit Ch.-Gerät	-----	
16	Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät (auch der Luftschutzkartei)	-----	
17	Werkstoffe	-----	
18	Unterkunftsgerät	-----	

8176/41

Anlage zu WPr

6

7. Pr.
18. SEP. 1941
8176/41
4

B.O. 1/2  
R2

Kommandantur Berlin  
Gruppe Ls.  
Az. 40 o Nr. 237/41 N. f. D.

Berlin NW 7, den 16. 9. 1941.  
Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2

Betr.: Aufstellung von Ls-Dienstgruppen und Stand der Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps.

Bezug: Stellv. Gen. Kdo. III. A. K. (W. K. III) Abt. Ia/O(Ls) Az. 40d, Nr. 737/41g v. 2. 9. 41 (nicht verteilt).

Unter Aufhebung der Verfügung Kommandantur Berlin, Gruppe Ls., Az. 40 o Nr. 196/41 vom 8. 8. 1941 werden in der Anlage je 2 Exemplare von 2 Formblättern übersandt.

Die Formblätter sind nach dem voraussichtlichen Stande vom 1. 10. 1941 von den Ls-Dienststellen auszufüllen.

Je ein Exemplar der beiden Formblätter ist der Kommandantur Berlin, Gruppe Ls., Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2, Zimmer 159, zum 25. 9. 1941 unter "Geheim" zurückzusenden, während das zweite Exemplar bei der ausfüllenden Dienststelle verbleibt.

Ls-Bezirke und Dienststellen, denen Dienststellen luftschutzmässig unterstellt sind, melden auch für die unterstellten Dienststellen, jedoch nicht in Einzelaufstellungen, sondern in Gesamtzahlen.

Die gleichen Meldungen sind nach dem Muster der übersandten Formblätter der Kommandantur Berlin zum 1. 1., 1. 4., 1. 7., und 1. 10. j. Js. zu erstatten. Hierbei ist der Stand vom 1. jeden Vierteljahrs zu Grunde zu legen.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da die Meldungen von der Kommandantur kurzfristig an das Stellv. Generalkommando III. A. K. weiterzugeben sind.

Die Standortbezirke Spandau und Stahnsdorf melden dem Stellv. Generalkommando III. A. K. unmittelbar und übersenden der Kommandantur Berlin eine Abschrift.

Der Kommandant  
I. A. I. V.

*Jorn*

Oberstleutnant

4 Anlagen.

Verteiler: gem. Verfg. Kdtr. Bln. Gr. Ls. Az. 13n24 Nr. 80/41g v. 15. 3. 41 - A -

(nur Heer)

6

Luftschutzleiter im Bereich:

Dienstgrad: ----- Tauglichkeitsgrad:

Dienststellung: Jahrgang:

Telefon: amtl.  
quer

Entwurf

Geheim

Standort-Besirk:

Standort-Ältester:

Dienstgrad:

Dienststellung:

Telefon: amtl.  
quer

Standort-Offizier:

Dienstgrad:

Telefon: amtl.  
quer

Luftschutzleiter im Besirk:

Dienstgrad: -----

Dienststellung:

Telefon: amtl.  
quer

Tauglichkeitsgrad:

Jahrgang:

Im Standortbesirk liegende Anlagen:

Wehrmachts- anlagen, Anstalten, Unterkünfte	Durchschnitts- Belegungs- Stärke	Belegt mit: Truppen- teil usw.	L S .- L e i t e r					L S .- L e i t e r - V e r t r e t e r							
			Name:	Dienst- grad:	Taugl- keit	Jahr- gang:	Telef. von-bis	LS-Kursus Teilnahme wo	Name:	Dienst- grad:	Taugl- keit	Jahr gang	Telef von-bis	LS-Kursus-Teilnahme wo	
Am Karlsbad 12/13	147 Pers.	Abt.W Pr.	Triphan	Min. Reg.	Kv.	98.	I 2 3143	4.-6-12. 1939	Reichsanst. d.L für Luft schutz Berl. SW 29 Friesen- str.16.	Ober- Zahlm.	Gv	99	I 2 2882	---	---
" 28	135 "	"	"	"	"	"	"								

Aufgestellt, Berlin, den 22.9.

O K W Pr.

*Handwritten signature*

6

7104

17. APRIL 1941

Stellv. Generalkommando I.A.K.  
(Wehrkreiskommando I)  
Abt. Ia Nr. 672/40 geh.

Königsberg(Pr), den 1.10.1940

**Geheim**

An

41

Oberkommando der Wehrmacht  
- W P r -

W. Pr.
3. OKT. 1940
Nr. 7104/409
2

*gelle my*

*W. Pr.*  
*BdE*

Anliegende Verfügungen

- 1.) O.K.H., Chef H. Rüst u. BdE, Stab/Ia Nr. 4416/40 g. v. 24.9.40 (Abschrift)
- 2.) O.K.H., Genstb. d. H./GZ(I)/Ausb. Abt. (Ib) Nr. 1855/40 g. v. 12.9.40 (Abschrift)

zur Kenntnis übersandt. Es wird gebeten das weitere zu veranlassen.

Für das stellv. Generalkommando  
Der Chef des Generalstabes  
J. A.

*J. A.*

6

A b s c h r i f t . (Auszug)

Oberkommando des Heeres  
Der Chef der Heeresrüstung und  
Befehlshaber des Ersatzheeres  
Stab/Ia Nr. 4416/40 geheim

Berlin, den 24. Sept. 1940

**Geheim**

Bezug: O.K.H./GenstdH/GZ/Org.Abt./Ausb.Abt.(Ib)  
Nr. 1850/40 geh. v.10.9.40.

(Im Ersatzheer verteilt mit Chef H.Rüst  
und BdE/Stab Ia Nr.4171/40 geh. v.21.9.40.

Betr.: Generalstabslehrgänge.

1.) Anliegend wird Verfügung ObdH/GenstbdH/GZ(I)/Ausb.Abt.(Ib)  
Nr. 1855/40 geh. v. 12.9. übersandt:

2.) Zusätze zu Ziff. 4 a) letzter Abs. und 4 b) letzter Absatz:

Es werden kommandiert :

lfd.Nr. d.Anl. d.Abdr.	Dienst- grad	N a m e	Kdo.Truppen- teil	Gele- gen i. Wehkr.	Meldung
1	2	3	4	5	6

pp.

23	Hptm.	Lindenberg	Pz.Kp.b.2. Pz.Div.	XVII	Stab 9.Pz. Div., Wien
----	-------	------------	-----------------------	------	-----------------------------

pp.

3.) Die die Offiziere abstellenden Dienststellen teilen dem  
Kdo.-Truppenteil umgehend mit, ob die Offiziere das  
Waffenkommando antreten können.

J. A.

gez. Unterschrift.

7104/409

34/51

Anlage zu WPz



6 - 28002

A b s c h r i f t .

Oberkommando des Heeres  
GenStdH/GZ (I)/Ausb.Abt.(Ib)

H.Qu. OKH, den 12.9.40.

Nr.1855/40 g.

G E H E I M !  
=====

Bezug: OKH/GenStdH/GZ/Org.Abt./Ausb.Abt.(Ib)  
Nr.1850/40 g vom 10.9.1940.

Betr.: Waffenkommandos der für Generalstabsausbildung  
vorgesehenen Offiziere.

1.) Die in der Anlage genannten Offiziere sind für eine Versetzung  
zum 3. Generalstabslehrgang, der am 14.10.40 in Berlin be-  
ginnt, vorgesehen.

2.) Diese Offiziere haben bis zum 10.10.40, soweit es die Ver-  
hältnisse bei den einzelnen Dienststellen gestatten, ein  
Waffenkommando von mindestens 14 Tagen abzuleisten.

3.) Die Kommandos haben nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

a) von den mit "+" bezeichneten Offizieren, die im Mai 1940  
bereits für die Einberufung zum 3. Generalstabslehrgang  
vorgesehen waren, ist, soweit nach OKH/GenStdH/GZ (I)/  
Ausb.Abt.(Ib) Nr.1239/40 g vom 26.5.40 bereits ein Waffen-  
kommando durchgeführt ist, ein zweites Waffenkommando  
durchzuführen.

Es sind zu kommandieren:

zur Infanterie: Offiziere der Kavallerie-Schützen-Regimen-  
ter, Panzertruppe (Schützen-Regimenter,  
Kraftradschützen);

zur Artillerie: Offiziere der Kavallerie-Regimenter, Pan-  
zertruppe (Pz.Rgt.,Pz.Jg.Abt.), Nachrich-  
tentruppe, Nebeltruppe, Kraftfahrtruppe;

zur Panzertruppe: Offiziere der Infanterie, Artillerie,  
Pioniere.

b) Alle übrigen Offiziere sind wie folgt zu kommandieren:

zur Infanterie: Offiziere der Kavallerie-Regimenter, Ar-  
tillerie, Panzertruppe (Pz.Rgt.,Pz.Jg.Abt.),  
Nebeltruppe, Nachrichtentruppe, Kraftfahr-  
truppe;

6

- 2 -

zur Artillerie: Offiziere der Infanterie, Kavallerie-Schützen-Regimenter, Panzertruppe (Schützen-Regimenter, Kraftradschützen), Pioniere.

4.) Für die Kommandos gilt folgende Verteilung:

a) Kommandos zur Infanterie und Artillerie:

Offiziere eines Truppenteils, der einer Division untersteht, sind im eigenen Divisionsbereich zu kommandieren; für Dienststellen, die keiner Division unterstehen, sind die Kommandos durch die vorgesetzte Kommandobehörde innerhalb ihres Bereichs zu regeln;

Heerestruppen zur Verfügung OKH, die keiner Division unterstehen, melden baldmöglichst zu welchem Truppenteil eine Kommandierung gewünscht wird;

Offiziere von Dienststellen, die zum Ersatzheer gehören, sind durch Chef H Rüst und B d E zu einer Division des Feldheeres, die ins Heimatkriegsgebiet verlegt ist, zu kommandieren, jedoch nicht zu Divisionen, die in der Umbildung begriffen sind.

b) Kommandos zur Panzertruppe:

Offiziere von den im Westen stehenden Truppenteilen sind zum A.O.K. 2 zu kommandieren, das weitere Verteilung veranlaßt. Die Namen sind bis 19.9.40 dem A.O.K.2 mitzuteilen.

Offiziere von den im Osten stehenden Truppenteilen sind durch H.Gr. B zu einer der unterstellten Panzerdivisionen zu kommandieren.

Offiziere aus dem Bereich des Chef H Rüst und B d E sind durch diesen zur 2. oder 9. Panzerdivision zu kommandieren.

5.) Der Dienst der kommandierten Offiziere ist so zu regeln, daß sie einen Einblick in Führung und Ausbildung der betreffenden Waffe erhalten. Hierzu sind sie Kompanien (Batterien) zuzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Führung der Kompanie (Batterie) zu geben. Ihre zeitweilige Verwendung in Stäben

- 3 -

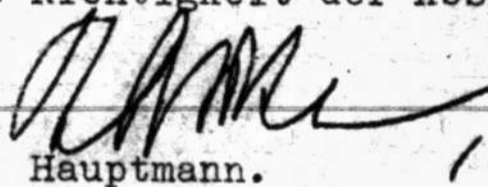
6

ist nur im Artillerie-Abteilungs-Stab zulässig.

- 6.) Nach Beendigung des Kommandos ist eine Beurteilungsnotiz des Kommandotruppenteils über die Division an OKH (GenStdH/GZ) vorzulegen, aus der die Dauer des Kommandos ersichtlich ist. Gleichzeitig ist zu melden, welche Offiziere kein Waffenkommando erhalten haben.

I. A. gez. B u s s e .

Für die Richtigkeit der Abschrift:

  
Hauptmann.

Verteiler:

- H.Gr. je 1
- A.O.K. je 1
- beteiligte A.K., Div. und Rgtr. je 1
- P A
- O Qu I
- GZ (m.N.A.f. Kr.Tg.Buch)
- Gen Qu
- Ausb.Abt. Ia, Ib, Kr.Tg.Buch
- Vorrat

Auszug aus  
Anlage zu O.K.H./GenStdH/GZ(I)/Ausb.Abt.(Ib)Nr.1855/40 g.  
vom 12.9.1940.

Lfd. Nr.	Dienst-grad	N a m e	Stamm-waffe	R.D.A.	Dienst- ++ stelle
1	pp				
8	Hptm.	+ Lehmann	Art.	1.1.37 (83)	1.Art.Ers.Abt.116
23	Hptm.	+ Lindenberg	Pi.	1.1.39 (29)	O K W (W Pr)
24	Hptm.	+ Meyer	Art.	1.1.39 (85)	Art.Schule
28	Hptm.	Selle	Pi.	1.1.39 (104)	Adj.d.Insp.d. Pi.u.Eis.Pi.
41	Rittm.	+ Graf von Bernstorff	Kav.	1.4.39 (41)	R.Ers.Rgt.1
48	Hptm.	+ Bohm	Nachr.	1.4.39 (63)	A H A / Jn 7
66	Hptm.	Beusterien	Jnf.	1.4.39 (104)	Inf.Lehr.-Rgt.
92	Rittm.	Sartorius	Kav.	1.2.40 (18)	Führ.Res.Stellv. XVII.A.K.
109	Hptm.	Schulze	Art.	1.3.40 (75)	Artl.Schule

++ Falls Offiziere sich in einer anderen Dienststelle als der angegebenen befinden, hat die in letzter Spalte angegebene Dienststelle dafür Sorge zu tragen, dass der Befehl an die neue Dienststelle weitergegeben wird.

6

7224  
Stab V  
1003 618/Std. WNV/Std. Tb

*geheim*

- 5. Nov. 1941  
- Berlin, den 25.9.1941

*3. d. E*

**Geheim**

An

A. Ausl. / Amt III

W. Pr.

s. Hd. Major Krauss o. V. i. A.

27. SEP. 1941

St. 7224/419

1. Anl.

*I. A.*  
*Ful*  
*W. Pr.*  
*W. Pr.*

**Betr: Unbekannten Rundfunksender**

Anliegend wird Abschrift eines Schreibens des RPM mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

I. A.

*Krauss*

1 Anlage

6

**Geheim**

Abschrift

Der Reichspostminister

Berlin, den 23.9.1941

Fl 5300-1 G

Bfb 5835 g

Stempel: Stb WNV/Fu

24.9.41

Nr. 1003/41g

An das Reichssicherheitshauptamt IV A

z.Hd. Herrn SS-Sturmabführer u. Polizeirat

Pömmerning o.V.i.A.

Berlin SW 11

**Unbekannter Rundfunksender**

Seit einigen Tagen wird vom Funküberwachungsdienst meines Geschäftsbereichs auf ungefähr 9315 kHz (32,21m) ein unbekannter Kurzwellenrundfunksender gehört, der Hetzsendungen in deutscher Sprache verbreitet. Der Hetzsender, der täglich von 2025 bis 2045 Uhr sendet und sich mit der Ansage: "Hier ist der deutsche Volkssender" meldet, wird im Reiche mit guter Lautstärke gehört. Nach den bisherigen Peilergebnissen befindet sich der Standort des Kurzwellensenders vermutlich im Raum von Moskau.

Während der Abendsendung am 16.9. d.J. wurden u.a. folgende Durchsagen gegeben:

"Achtung, Frau Gertrud Becker in Wehrkirchen in Ostpreussen, bitte morgen abend um 2025 Uhr am Lautsprecher sein, wir haben eine wichtige Mitteilung für Sie",

"Achtung, Freunde in Dessau, eure Kritik ist berechtigt",

"Achtung, QR6, in eurer Meldung muss ein Fehler sein, bitte nachprüfen".

Die Durchsage für Frau G. Becker wurde am 17.9. durch nachstehende Mitteilung ergänzt:

"Aufruf an Frau Gertrud Becker: Ihr Mann der Feldwebel Becker sei nicht gefallen, sondern wie alle Schwerverwundeten von den Nazis ermordet worden durch Anwendung von Gift".

Falls in Wehrkirchen (Ostpr) eine Frau Gertrud Becker wohnt, ist es nicht ausgeschlossen, dass Rundfunkhörer, die unberechtigterweise Hetz-

An das Oberkommando der Wehrmacht WNV/Fu  
z.Hd. Herrn Major Bayer  
o.V.i.A.

Berlin W 35

7224 / 419  
Einlage zu WPr

34/37

A b s c h r i f t

Berlin, den 25.9.1941

Der Reichsgeschichtsdienst  
Nr. 2532 &  
Pl. 2300-1 G

Stempel: Stb WNV/10  
24.9.41  
Nr. 1003/418

sendungen auf Kurzwellen abhören, diese Durchsagen der Frau  
Becker mitgeteilt haben. Reichsicherheitshauptamt IV A  
Ich bitte das Weitere zu veranlassen. Dem Oberkommando der  
Wehrmacht WNV/Wu habe ich Abschrift dieses Schreibens übersandt.

Unbekannter Rundfunksender

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis

In Auftrag

geg. Anlage

Seit einigen Tagen wird von einem Rundfunk-  
betriebe auf unregelmäßige Weise (22, 21m) ein unbekannter  
Rundfunksender gehört, dessen in deutscher Sprache ver-  
breitet. Der Sender, der täglich von 2025 bis 2045 Uhr sendet  
und sich mit der Ansage: "Hier ist der deutsche Volkssender" meldet,  
wird im Reich mit guter Lautstärke gehört. Nach dem bisherigen Pol-  
ergebnissen befindet sich der Standort des Kurzwellensenders ver-  
muthlich im Raum von Hohenau.

Während der Abendstunden am 16.9.41 wurden u.a. folgende Durch-  
sagen gegeben:  
"Achtung, Frau Gertrud Becker in Weiskirchen in Ostpreußen, bitte  
morgen Abend um 2025 Uhr am Lautsprecher sein, wir haben eine wichtige  
Mittteilung für Sie."  
"Achtung, Freunde in Danzig, eure Kritik ist bemerkt."  
"Achtung, ORE, in erster Meldung was ein Fehler sein, bitte nach-  
prüfen."

Die Durchsage für Frau G. Becker wurde am 17.9. durch nachstehende  
Mittteilung ergänzt:  
"Auftrag an Frau Gertrud Becker: Ihr Mann der Feldwebel Becker hat  
nicht gehalten, sondern wie alle Schwerverwundeten von dem Hause er-  
worben worden durch Anwendung von Gift."

Falls in Weiskirchen (Ostpr.) eine Frau Gertrud Becker wohnt, ist es  
nicht ausgeschlossen, dass Angehöriger, die unerschütterliche Heta-

Oberkommando der Wehrmacht WNV/Wu

1003/418

6

15. Nov. 1941

7258 / 41

*Reg  
Humm Ia*

Stb WNV/Fu  
Nr. 1024/41 g Ib

Berlin, den 26. September 1941

W.P.  
27. SEP. 1941  
Nr. 7258/41 g  
S. 19

Bezug: Mündl. Rücksprache Oberstlt. Kratzer/Maj. Bayer am 27. 9. 1941  
Betr.: Einsatz von fahrbaren Rundfunksendern in Nordafrika

An

*Beheim* *790 Kr*

W.Pr.  
z.Hd. Oberstleutnant Kratzer

Anliegend wird ein Aktenvermerk als Orientierung  
zu obiger Rücksprache übersandt.

*Ways*



6

Anlage zu OAW Stb WOND/FU Nr. 1024/41 g.

Aktenvermerk

1024  
Nr. /41 geh. Ib

den 25.9.41

Besng: Mündliche Rücksprache  
Oberstlt. Kratzer/Maj. Bayer am 25.9.

Geheim

Iaj An fahrbaren Rundfunksendern (Mittelwelle) gibt es  
zwei Bauarten:

- 3 Stück alter Bauart
- 10 " neuer Bauart

Von den neuen und alten Sendern sind alle eingesetzt bis auf  
2 Stück *neuer Bauart Nr J+K*

Fahrbarer Rundfunksender J ist fertig und steht ab-  
marschbereit; er ist vorgesehen für Einsatz in Osten und soll  
auf Grund der Rücksprachen mit W.Pr., Major K r a u s e und  
Chef HNW in den nächsten Tagen von Berlin nach Warschau vorge-  
sogen werden. ~~Der~~ fahrbare Rundfunksender K <sup>wird</sup> werden etwa in  
14 Tagen bis 3 Wochen fertiggestellt und abmarschbereit sein.  
Eine Entscheidung über Einsatz dieses Senders ist noch nicht ge-  
troffen.

Ib An fahrbaren Rundfunksendern (Langwelle) gibt es:

- 1 Stück alter Bauart
- 3 " neuer Bauart

2 Sender neuer Bauart werden voraussichtlich bis Ende des Jahres  
noch fertiggestellt werden. Die ~~fertiggestellten~~ <sup>erfaberten Langwellen</sup> Sender sind  
sämtlich als Funkfeuer für die Luftaffe (Flüge gegen England)  
eingesetzt und können nicht herangezogen werden. Die 2 noch in  
Fertigstellung befindlichen Sender <sup>h. vorrätig</sup> oder ~~die~~ <sup>die</sup> bis Ende des Jahres  
noch verfügbaren Sender sind für den Einsatz in Osten vorgesehen

34/57

und für den dortigen Einsatz besonders dringend, da bisher keine Langwellensender eingesetzt werden konnten.

II. Ausmasse, Gewichte pp.

Fahrbare Rundfunksender (Mittelwelle, neuer Bauart)

bestehen aus:

18 Kraftfahrzeuge und  
1 Motorrad mit Beiwagen.

Wagen 1 - 7, 9 und 10	8,5 t
" 8	9 t
" 11 und 12	10 t
" 13	8 t
" 14 und 15	13 t
" 16 bis 18	2 t

größte Länge 8 m, größte Breite 2,35 m, Höhe 3,25 m.

Fahrbare Rundfunksender (Mittelwelle, alter Bauart)

bestehen aus:

10 Kraftfahrzeuge

größtes Gewicht 10 t. Länge, Breite und Höhe etwa wie bei neuer Bauart.

*70* *Leibers Rundfunksender (Langwelle) im Aus Maßen 2. Gewichte etwa*  
*entsprechend 70*

III.

Für Einsatz in den Tropen sind neue und alte Bauart

nach Auskunft des Reichsministeriums höchstens in der Zeit von November bis März in der Zone von Nordafrika geeignet.

Noch am besten geeignet sind die fahrbaren Rundfunksender alter Bauart.